

Michael Schubert

A-Graz
☎ 0650
michael.schubert@yahoo.de
<http://www.mkschubert.de>
Skype: michaelks62

18. März 2009

M Schubert • A- Graz

EINSCHREIBEN

An die

Staatsanwaltschaft Graz

Conrad-von-Hötzendorf-Str. 41

8010 Graz

Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens

Geschäftszeichen: 10 Bs 491/08v und 19 HR 244/08v-1

Verdächtige:

a.) Dr. Peter Schwarzl, c/o Sigmund Freud Klinik, Station PS32, Werner-Jauregg-Platz 1, 8053 Graz

b.) Ludwig Seerainer, Kasernstr. 35, Graz (zuletzt bekannte Anschrift)

c.) Steiermärkische Krankenanstalten GmbH (KAGes), Stiftingtalstr. 4-6, Graz

Geschädigter:

Michael Schubert, Graz

wegen: u.a. § 106 StGB Schwere Nötigung, §107 Gefährliche Drohung, §§ 83 bis 85 Körperverletzung (**rot eingefärbt**)

Schwere Nötigung:

§ 106. (1) Wer eine Nötigung begeht, indem er

2. die genötigte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt.

Anmerkung: Genau das hat Ludwig Seerainer am Nachmittag des 24. November 2005 in der *Sigmund-Freud-Klinik* getan – zwischen ca. 13.30 Uhr und 18 Uhr. Das dreiköpfige diensthabende Personal stand beobachtend im Hintergrund und griff nicht ein; beschuldigte mich stattdessen gegen 18 Uhr, Seerainer zu belästigen. Man würde die Polizei rufen (was allerdings nicht geschah). Aus Angst verließ ich die Klinik ohne Schuhe und stand draußen im wadenhohen Schnee. Die Schnürsenkel waren aus meinen Schuhen entfernt worden. Bei Dunkelheit war es mir nicht möglich, diese in meiner Tasche zu finden, so dass ein normales Gehen bei der Schneehöhe und mit schwerer Tasche fast unmöglich war. Hinzu kam ein Frischluftschock, der in Verbindung mit dem unbekanntem Medikament für Kreislaufbeschwerden sorgte; war ich doch all die Tage vorher eingesperrt.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Anmerkung: Die Drohungen des Dr. Peter Schwarzl in den Nachmittags- und frühen Abendstunden des 18. November 2005 führten zu meinem Suizidversuch gegen 1:00 Uhr am Morgen des 19. November 2005. Die Drohung, dass Schwarzl „Mittel und Methoden“ kenne, wie man mit mir weiter verfahren würde, wenn ich jetzt nicht sofort die Station verlasse, hatte eine vollkommen schockierende Wirkung auf mich; kam sie doch von einem Arzt in einem Spital. Ich fühlte mich in die Ecke gedrängt, wusste vor Verzweiflung nicht mehr ein noch aus. Die Aussage der KAGes gegenüber der Volksanwaltschaft, ich wäre bei Bewusstsein gewesen und hätte nur fünf Tabletten „demonstrativ“ eingenommen, begründet meine Anzeige. Ich war bewusstlos bis 12:15 Uhr. Zudem war ich intubiert, was mir die diensthabende Schwester bestätigt hat.

Gefährliche Drohung

§ 107 (1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. DATEN

Anmerkung: Das taten Dr. Schwarzl am 18. und Ludwig Seerainer am 24. November 2005. Niemals zuvor in

meinem Leben wurde ich derart massiv und vollkommen grundlos bedroht und auf widerlichste Weise ausländerfeindlich (24.11.) beschimpft.

(2) Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) In den im § 106 Abs. 2 genannten Fällen ist die dort vorgesehene Strafe zu verhängen.

Anmerkung: Der qualvolle Zustand hält bis zum heutigen Tag an. Ich leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung; habe fast jede Nacht Alpträume und werde täglich in Graz an diese Misshandlung erinnert.

Verjährung: Schwere Körperverletzung:

§ 84. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Anmerkung: Ich bin bis zum heutigen Tag schwer traumatisiert und habe jede Lebensfreude verloren. Mein Gesundheitszustand hat sich rapide verschlechtert. Ärzte wollen mich sofort in den Krankenstand versetzen; was ich jedoch *noch* ablehne, weil ich meinen Arbeitsplatz, wo es zuletzt hunderte von Entlassungen gab (die Medien berichteten ausführlich), nicht gefährden will.

Ärztliche Befunde/Diagnosen entnehmen Sie bitte dieser Seite:

<http://www.michaels-reisetagebuch.com/austria/oll.html>

Sogar einen bereits genehmigten dreiwöchigen Kuraufenthalt habe ich aus diesen Gründen im Herbst 2008 abgesagt. Arbeitslosigkeit hätte für mich zur Folge, dass ich mich wieder an die Grazer Sozialbehörden wenden müsste, was nie(!) wieder der Fall sein wird, nachdem mir das Grazer Sozialamt nicht geholfen hat, als ich Anfang 2006 meine Wohnung nicht beheizen konnte. Aus purer Angst vor erneuten Schikanen, einem weiteren kalten Winter in unbeheizter Wohnung, und den ständigen Erinnerungen an die Ereignisse im November 2005 unternahm ich im Dezember 2006 einen weiteren Suizidversuch. In der Zwischenzeit weiß ich aus gut unterrichteter Quelle, dass das Verhalten des Sozialamtes fehlerhaft war. Auch hier konnte ich mich mangels Rechtsbeistand nicht wehren.

Die ausgelöste Krankheit ist von anhaltender Dauer und vermindert meine berufliche Leistungsfähigkeit extrem. Unter diesen Voraussetzungen ist mir nur mehr eine Teilzeitbeschäftigung möglich, welche ich unter extremen Schwierigkeiten verrichte. Die Folgen sind ein reduziertes Einkommen und ein unterhalb der Armutsgrenze liegender Lebensstandard.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,
2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,
3. unter Zufügung besonderer Qualen

Anmerkung: 1. Ich war extrem suizidgefährdet und wurde zudem mit stundenlangen Todesdrohungen konfrontiert. In einer Klinik!!!

2. Laut Seerainer gegenüber Zeugen, wurde er von Dr. Schwarzl mit meiner Misshandlung/Bedrohung beauftragt mit dem Ziel, mich aus der Klinik zu bekommen. Kontrolliert wurde das Geschehen stundenlang vom damals diensthabenden Personal (Heike, Astrid, Christian). Auch gegen die wiederholten Rempelen (Stöße mit Ellbogen) hat das Personal nichts unternommen.

3. Die Todesdrohungen und ausländerfeindlichen Beschimpfungen an einem Ort, wo man geschützt werden sollte, haben mich zutiefst schockiert. Die täglichen Qualen als Folge der Misshandlung haben mein Leben vollkommen zerstört!

(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.

Anmerkung: Gegenüber Helga S. hat Seerainer zugegeben, dass er für Schwarzl schon seit Jahren „arbeite“. Siehe auch SMS von Frau Helga S.:

<http://www.michaels-reisetagebuch.com/austria/handy.html>

Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen

§ 85. Hat die Tat für immer oder für lange Zeit

1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,
2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder

3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Anmerkung: Es war eine seelische Verletzung! Ich habe mittlerweile schwerste Magenbeschwerden, extremste Hustenanfälle mit Luftnot und neuerdings Probleme mit dem Herzen. Ich leide unter Depressionen, der posttraumatischen Belastungsstörung und Angstzuständen. Ich muss dringend operiert werden, was ich in diesem Land verweigern werde (völliger Vertrauensverlust). Ich bezeichne meinen geschwächten Zustand als Siechtum ohne Aussicht auf Verbesserung/Genesung. Obwohl ich zur Arbeit gebe, sehe ich mich als absolut arbeitsunfähig an.

Fahrlässige Körperverletzung

§ 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, in den im § 81 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen aber mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gefährdung der körperlichen Sicherheit

§ 89. Wer in den im § 81 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Anmerkung: Nur fünf Tage nach meinem Suizidversuch auf Station PS32 (19.11.05) hat mich Dr. Schwarzl entlassen wollen (24.11.05), obwohl ich noch unter der Wirkung eines schläfrig machenden, bis heute unbekanntes Medikamentes stand, das ich noch am Morgen einnehmen musste – ansonsten wäre es mir mit Gewalt (Sedierung) verabreicht worden. In dieser desolaten Verfassung wollte er mich ohne Sicherstellen der häuslichen Versorgung in meine unbeheizte Wohnung ohne Lebensmittel im Haus entlassen. Es gab nicht den Hauch einer Anschlusstherapie! Ich kannte keine Verwandten, Bekannte oder Freunde vor Ort, an die ich mich hätte wenden können. Mangels Versicherung hatte ich nicht mal die notwendigen Medikamente zur Verfügung.

Nach Rücksprache mit verschiedenen Mediziner, die meinen Bericht im Internet gelesen haben und mit mir Kontakt aufgenommen haben, ist es unüblich einen Patienten nur fünf Tagen nach einem Suizidversuch ohne anschließende Therapie in eine nicht gesicherte Versorgungs- und Wohnsituation zu schicken bzw. diesen direkt aus dem geschlossenen Bereich zu entlassen. Normal wäre, dass man im offenen Bereich mit Hilfe von Psychologen und Sozialarbeitern auf die Entlassung therapeutisch vorbereitet wird. Nichts davon ist geschehen!

Für den Staatsanwalt (auch Richter) der ein Verfahren unberechtigt einstellt:

Begünstigung

§ 299. (1) Wer einen anderen, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, der Verfolgung oder der Vollstreckung der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme absichtlich ganz oder zum Teil entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Mißbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Anmerkung: Wozu haben Sie Gesetze, wenn diese offenbar keine Gültigkeit haben und unbescholtene Menschen nicht geschützt werden?

Weitere Gründe/Anmerkungen:

a.) Die Ermittlungen der Anti-Folter-Kommission des Europaparlaments (Council of Europe Anti-Torture Committee) Anfang März 2009 in der Grazer *Sigmund-Freud-Klinik*:

<http://www.cpt.coe.int/documents/aut/2009-03-03-eng.htm>

Von unzähligen Spitälern in Österreich wurden nur zwei besucht, darunter die *Freud-Klinik*.

Wenn eine Delegation aus sieben(!) Ländern offenbar drei(!) Tage in dieser Klinik ermittelt, wird es dafür sicher gravierende Gründe geben.

Für einen normalen Menschen ist die Kombination der Begriffe *Spital & Folter* ein absoluter Widerspruch.

b.) Die unverschämte Aussage der KAGes, dass ich „wissentlich falsche Vorwürfe“ gegen Dr. Schwarzl und KAGes erhebe (Geschäftszahl: 9Bs 60/09f-4).

c.) Die Ärztekammer in Graz hat mir am 12. Februar 2009 während der Bürozeiten zwei anonym verfasste

Zuschriften in meinem Gästebuch hinterlassen – mit dem vermutlichen Ziel, dass ich meinen Bericht aus dem Internet entfernen soll:

<http://www.michaels-reisetagebuch.com/austria/442.jpg>

<http://www.michaels-reisetagebuch.com/austria/444.jpg>

<http://www.michaels-reisetagebuch.com/austria/443.jpg>

Konfrontiert mit den anonymen Zuschriften gab es seitens der Ärztekammer kein Wort des Bedauerns mir gegenüber.

Des weiteren erwarte ich die Beantwortung folgender Briefe/Fragen, um die ich wiederholt gebeten hatte. In den Briefen der Grazer Justiz wimmelt es von sachlichen Fehlern. Weder wurden diese korrigiert noch erhielt ich eine Antwort oder Erklärung:

<http://www.michaels-reisetagebuch.com/austria/egh1.pdf>

<http://www.michaels-reisetagebuch.com/austria/egh.pdf>

<http://www.michaels-reisetagebuch.com/austria/radl1.pdf>

<http://www.cv-michaelschubert.de/graz-lsf/radl.pdf>

Die Ziele meiner Beschwerde:

Ziel1: Zuspruch von Verfahrenshilfe, die abschlägig beschieden wurde;

Ziel2: Gerichtsverhandlung mit der Vorladung/Befragung von

a.) Ludwig Seerainer: Da das OLG in seinem Schreiben vom 27. November 2008 endlich bestätigt hat, dass sich Seerainer „ungebeten eingemischt“ hat, erwarte ich die Befragung des Beschuldigten:

I. Welches Motiv hatte er mich stundenlang zu bedrohen und ausländerfeindlich zu beschimpfen, obwohl wir uns niemals zuvor begegnet sind?;

II. Obwohl ich kein Wort sagte, kannte er meine Nationalität. Woher?;

III. Seerainer wusste vom GVB-Ticket, mit dem ich zur Obdachlosenunterkunft fahren sollte. Woher?

Ich hoffe, dass niemand auf die Idee kommt, Seerainers stundenlangen Bedrohungen mit einer psychischen Erkrankung zu entschuldigen. Wenn dem so wäre, hätte man ihn niemals mit anderen in eine Wohngemeinschaft der *Wohnplattform* stecken dürfen (erst recht nicht mit zwei Frauen).

b.) Befragung des am 24. November 2005 diensthabenden Klinik-Personals, dass die Bedrohung stundenlang beobachtet hat. Obwohl das Gericht bestätigt, dass sich Seerainer „ungebeten eingemischt“ hat, griff das Personal niemals ein. Warum wurde ich nicht geschützt?

c.) Befragung der *Wohnplattform*-Bewohnerin Helga S. zur SMS vom 25. September 2006, die sie mir im Anschluss an das WG-Meeting geschickt hat (siehe auch Position d.)

<http://www.michaels-reisetagebuch.com/austria/handy.html>

d.) Befragung der am späten Nachmittag des 25. September 2006 in der *Wohnplattform* Kasernstr. 35 diensthabenden Betreuerin sowie WG-Bewohnerin Annemarie T. Während dieses Meetings hat Seerainer voller Stolz und ausführlich allen Beteiligten gegenüber meine Misshandlung beschrieben.

Alternatives Ziel: Eine außergerichtliche Einigung.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist der dringende Verdacht gegeben, dass strafrechtlich verfolgbare Tatbestände von den Verdächtigten gegenüber dem Kläger gesetzt wurden. Es wird daher der

Antrag

auf Einleitung eines Strafverfahrens und Bestrafung der Verdächtigten gestellt.

Als Kläger erkläre ich, mich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter mit einer Schmerzensgeldforderung von € 2.000 anzuschließen.

Michael Schubert

Kopie1: OLG Graz

Kopie2: Europäischer Gerichtshof, Strassbourg